



Allgemeine Hinweise zu Hilfsmitteln in schriftlichen Prüfungen

1. Zugelassene Vorschriftenammlungen

Soweit durch besondere Hilfsmittelbestimmungen nichts Anderes geregelt ist, sind bei Aufsichtsarbeiten ausschließlich folgende Werke zugelassen:

- „Pappermann“ - Rechtsvorschriften in Nordrhein-Westfalen
- Deutsche Verwaltungspraxis (DVP) Bund und Land
- TV-L mit Anlagen in der Fassung der „Tarifgemeinschaft deutscher Länder (tdl-online)
- Unkommentierte Gesetzestexte aus der Reihe Beck-Texte im dtv
- „Müskens-Donath“ Haushaltsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen
- „Berger-Köhler“, Haushaltsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen ab Ausgabe 2020 (erst ab 10. Auflage ohne Beilage „Stichworte“)

Etwaige besondere Hilfsmittelbestimmungen werden zusammen mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt.

Sofern darüber hinaus für eine Klausur spezielle Rechtsvorschriften erforderlich sind, werden diese als Anlage zur Klausur zur Verfügung gestellt.

Es ist grundsätzlich das **geltende Recht** maßgeblich, soweit in den besonderen Hilfsmittelbestimmungen kein abweichender Stand angegeben wird.

2. Auszüge aus Vorschriftenammlungen

Es ist zulässig, aus den unter 1. genannten Loseblattsammlungen eine auf die jeweilige Prüfung zugeschnittene individuelle Sammlung zu erstellen. Derartige Sammlungen müssen die vollständigen Texte in der richtigen Reihenfolge der Paragraphen und Ordnungsnummern enthalten.

Das LPA erteilt **keine** Auskünfte über die für die Prüfung erforderlichen Auszüge.

3. Ausdrücke von Vorschriften aus dem Internet

Sofern sich in den unter aufgeführten Sammlungen kurz vor einer Prüfung einzelne Texte wesentlich ändern und deren Ersatzbeschaffung unverhältnismäßig oder bis zur Prüfung nicht möglich sein sollte, dürfen diese auch als Einzelexemplare (Ausdrücke aus dem Internet, Kopien) mitgeführt und benutzt werden.

Einzelexemplare müssen vollständig sein und die richtige Reihenfolge der Paragraphen beinhalten. Ferner gilt für Ausdrücke aus dem Internet, dass lediglich die Rechtsvorschrift enthalten und die jeweilige Quelle ausgewiesen sein darf.

4. Beschriftungen und Markierungen der Rechtsvorschriften

Einfarbige Unterstreichungen innerhalb der Hilfsmittel sind erlaubt.

Nur für die Einstellungsjahrgänge 2018 und 2019 gilt:

Unterstreichungen und farbliche Markierungen innerhalb der Hilfsmittel sind erlaubt.

Je Vorschrift und je Absatz einer Vorschrift (Art./§/Nr.) darf nur ein einzelner Verweis auf eine andere Vorschrift (Art./§/Nr.) ohne textlichen Zusatz angebracht werden (Beispiele: „→ § 17 Abs. 1 OBG“ oder „s. Nr. 4.5 zu § 9“). Mehrere Paragraphenverweise an einer Vorschrift oder an einem Absatz einer Vorschrift sind nicht erlaubt.

Ergänzende Hinweise, Erläuterungen oder Markierungen in den Texten sind nicht zulässig (Beispiele: „Ermessen“, „Ausnahme“, „50.000 Eur“, „!!!“).

Ordnungshilfen wie Fähnchen, Trennstreifen oder Post-Its dürfen allein zum schnelleren Auffinden eines Gesetzes in Vorschriftensammlungen verwendet und dafür mit der Abkürzung des Gesetzes (z.B. VwVfG, OBG, BGB) beschriftet werden. Je Gesetz darf also nur eine Ordnungshilfe verwendet werden. Dies gilt auch für umfangreiche Gesetze wie BGB oder LHO.

5. Nicht zulässige Hilfsmittel

Verboten sind Texterläuterungen jeder Art, Stichworte, Aufzeichnungen von Fällen mit Lösungen, Muster, schematische und systematische Darstellungen.

6. Taschenrechner

Es sind – neben Standard-Taschenrechnern ohne Zusatzfunktion - ausschließlich nicht programmierbare Taschenrechner zugelassen.

7. Verbotene Geräte

Während der Prüfung ist das Mitführen von programmierbaren Speichermedien und drahtlosen Kommunikationsgeräten (z. B. Smartphones, Tablets etc.) verboten.

Auch das Am-Körper-Tragen von Armband- bzw. Taschenuhren jeglicher Art und Wearable Devices (z. B. Smartwatches, Fitnessstracker etc.) ist während der Prüfung untersagt.

Die Geräte sind vor Prüfungsbeginn auszuschalten und entweder bei der Prüfungsaufsicht zu hinterlegen oder in den mitgeführten Taschen zu verstauen.

8. Kontrolle der Hilfsmittel

Die Hilfsmittel können von den Aufsichtspersonen sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LPA vor, während und nach jeder Aufsichtsarbeit im Hinblick auf die Einhaltung dieser Bestimmungen stichprobenartig überprüft werden. Hierbei können beanstandete Hilfsmittelsammlungen zur Beweissicherung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG NRW eingezogen werden. Ein Anspruch auf Stellung eines Ersatzes besteht nicht.

Die Dauer der Überprüfung wird protokolliert. Sofern dem Prüfling durch die Überprüfung zeitliche Einschränkungen in der Bearbeitungszeit entstehen, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.

9. Folgen von Verstößen gegen die Hilfsmittelbestimmungen

Das Mitführen von unzulässigen Hilfsmitteln bei Aufsichtsarbeiten stellt auch ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Verwendung oder Verwendbarkeit einen Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit und die Prüfungsordnung im Wege einer Täuschungshandlung und damit ein ordnungswidriges Verhalten dar. Als Folge kann die Wiederholung der Prüfungsleistung, die Bewertung der Prüfungsleistung mit „ungenügend“ sowie die Erklärung der Prüfung für „nicht bestanden“ angeordnet werden.

10. Auskünfte zu den Hilfsmittelbestimmungen

Verbindliche Auskünfte zu den Hilfsmittelbestimmungen erteilt ausschließlich das LPA. Die Beachtung von Hinweisen Dritter geschieht daher auf eigenes Risiko.

In Vertretung
gez. Roth



Beglaubigt:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "A. Roth".

Regierungsangestellte